

Dieses Schreiben ist zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben !

Vergabestelle:

Kommunaler Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt
14 461 Potsdam

Datum der Versendung

Vergabe Nr. **1 - KIS /XXX/ XX**

Vergabeart

- ☐ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung
☐ Freihändige Vergabe

einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)

Datum

Uhrzeit

Ort / Zimmer

Zuschlagsfrist endet am:

29.02.1900

Voraussichtliche Ausführungszeit:

Beginn

Ende

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme

Angebot für

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben**

- ☐ 212 Bewerbungsbedingungen 1 -fach
☐ Hinweise zu Verdingungsunterlagen 1 -fach
☐ 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen 1 -fach
☐ Verwendungsverbote von Baustoffen 1 -fach
☐ Pläne/Zeichnungen Nr. 1 -fach
☐ 422 Bürgschaftsurkunde Mängelansprüchebürgschaft (nur zur Information) 1 -fach

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- ☐ 213 Angebotsschreiben 1 -fach
☐ 214 Besondere Vertragsbedingungen 1 -fach
☐ Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis 1 -fach
☐ Erklärung zur Schwarzarbeit 1 -fach
☐ 241 Formblatt "Abfall" 1 -fach

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind

- ☐ 233 Verzeichnis der NU - Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist 1 -fach
☐ 234 Verzeichnis der NU - Leistungen, auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist 1 -fach

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

Landeshauptstadt Potsdam, Kommunaler Immobilien Service (KIS), Hegelallee 6-10, 14461 Potsdam

2. Auskünfte werden erteilt; nicht beigelegte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden

Ort/Zimmer

Telefon-Nr.

Fax - Nr.:

Hegelallee 6-10, Haus 1, 7.Etage**0331/ 289****0331/ 289 84**☒ **werktags (außer Samstag)**☒ **zu den üblichen Bürozeiten; um telefonische**☒ **E-Mail: @Rathaus.Potsdam.de****Terminabstimmung wird gebeten**Ansprechpartner: **Herr/Frau**

3. Vorlage von Nachweisen/Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer

3.1. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 3) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.2. Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen:

☐ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs.1 VOB/A

a) ☐ b) ☐ c) ☐
d) ☐ e) ☐ f) ☐

3.3. Folgende sonstige Nachweise/Angaben sind vorzulegen:

☒ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

3.4. Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 3.2/3.3. im Angebotsschreiben 213 unter Nr. 4.4. die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-VOL) und/oder im ULV Brandenburg oder im ULV der Stadt Potsdam eingetragen sind.

4. Vorlage weiterer Unterlagen, die nicht Vertragsbestandteil werden.

Die nachstehenden Formblätter sind ausgefüllt

☐ mit dem Angebot ☐ ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen

☐ Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation 221 **oder**

Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation 222

☐ ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen

☐ Aufgliederung der Einheitspreise 223

Nicht oder verspätet vorgelegte Formblätter können zum Ausschluss des Angebots nach § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A bzw. zur Nichtberücksichtigung des Angebots nach § 24 Nr. 2 VOB/A führen.

5. Es gelten die beigegeführten Bewerbungsbedingungen 212**5.1. Die Vergabe nach Losen vorbehalten:**

☐ nein ☐ ja, Angebote können abgegeben werden für (Näheres siehe Leistungsverzeichnis/-beschreibung)
☐ für ein oder mehrere Lose ☐ nur für ein Los ☐ für alle Lose

5.2. ☐ Nebenangebote sind zugelassen, zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen 212 gilt Folgendes:

☐ Nebenangebote in technischer Hinsicht sind nur für die in der Leistungsbeschreibung genannten Bereiche zugelassen; zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen 212 gilt Folgendes:

☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen 212 gilt nicht.

6. Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7. frei

8. Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A

.....
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20% Kontingent für nicht EG-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 7 VgV):

8. ☐ Vergabekammer (§ 104 GWB)

9.

Potsdam, den 31.08.2010
Im Auftrag

Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung der Verdingungsunterlagen!

Bei der Bearbeitung der Verdingungsunterlagen beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Beachten Sie die Bewerbungsbedingungen (212).
2. Füllen Sie die Formblätter der Verdingungsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß aus.
3. Zum Blatt "Angebot": (213, Seite 2)
 - Geben Sie Ihre Berufsgenossenschaft an.
 - Benennen Sie Ihre Zugehörigkeit (Handwerk, Industrie usw.).
 - Tragen Sie ein, ob Sie ein ausländisches Unternehmen sind.
 - Geben Sie die Eigen- und Nachunternehmerleistungen an.
Bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer führen Sie auf einer gesonderten Liste auf, welche Leistungen an welche Firmen Sie vergeben.
 - Unterschreiben Sie das Angebotsschreiben rechtsverbindlich! (213, Seite 3)
4. Beachten Sie die Besonderen Vertragsbedingungen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen (214, 215).
5. Soweit die Formblätter zur Aufgliederung wichtiger Einheitspreise und Angaben zur Kalkulation beiliegen (221,222, 223), füllen Sie diese unbedingt aus! (Beachten Sie hierzu, was unter 211, Pkt. 4 gefordert wird)
6. Bei der Arbeit mit Bürgschaften (Leistungen ab 250.000 EURO) sind bei Zuschlagserteilung nur die beiliegenden Vordrucke anzuwenden. Andere werden nicht anerkannt.
7. Unterschreiben Sie die Erklärung, dass Sie keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigen, rechtsverbindlich.
8. Tragen Sie bitte keine Änderungen in das Leistungsverzeichnis ein.
9. Alle Änderungen zum Leistungsverzeichnis geben Sie bitte als Nebenangebot ab. Nehmen Sie hierbei eindeutig Bezug auf die Positionen des Leistungsverzeichnisses.
10. Ergänzende Eintragungen in das Leistungsverzeichnis hinsichtlich der erforderlichen Material-, Fabrikat- und Typenangaben sind nur für Positionen mit der Kennzeichnung " Fabrikat des Bieters" zulässig und dürfen Ihrerseits **n i c h t** vergessen werden.
(Siehe Pkt. 3.4. der Bewerbungsbedingungen!)
11. Geben Sie Ihr Angebot immer im verschlossenen Umschlag ab.
12. Kennzeichnen Sie den Umschlag entsprechend und versehen Sie diesen mit dem beiliegendem grünen / gelben Aufkleber.
13. Geben Sie immer die vollständig ausgefüllten Verdingungsunterlagen als Original ab und keine Kopie.
14. Im Übrigen verweisen wir besonders auf die §§ 18, 19, 21, 22, 22, 23, 24, 25 und 28 der VOB/A.

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen lediglich zu Ihrer Unterstützung bei der Bearbeitung der Verdingungsunterlagen. Eventuelle Rechtsansprüche können aus diesen Hinweisen nicht abgeleitet werden.

Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen

Bei der Planung und Bauausführung sollen nur Materialien vorgesehen bzw. verwendet werden, die hinsichtlich Gewinnung, Transport, Verarbeitung, Funktion und Beseitigung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Baustoffe sollen recyclefähig oder verrottbar sein.

Die nachfolgenden Baustoffe dürfen weder für Bauteile und Baunebenprodukte, z.B. Schalttafeln aus Tropenholz, noch als Bauhilfsstoffe verwendet werden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich sowohl auf Hochbau- als auch auf Tiefbaumaßnahmen.

Dies gilt für:

- asbesthaltige Baustoffe,
- Baustoffe, die vollhalogenierte oder teilhalogenierte Fluorchlorwasserstoffe (FCKW, HFCKW, CFCI) enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt werden,
- Bauteile aus Tropenholz
- Produkte aus künstlichen Mineralfasern (Glas- und Steinwolle-Dämmstoffe) dort, wo diese im direkten Verbund mit der Innenraumluft stehen.
- Ausgenommen davon sind Produkte, deren Kanzerogenitätsindex KI > 40 beträgt und somit keine Einstufung als krebserzeugend gemäß GefStoffV erfolgt. Die Produkte müssen auf dem Kennzeichnungsetikett eindeutig den Hinweis auf KI > 40 aufweisen.
- Die Verwendung von Akustik-Decken- und Wandplatten mit einem Anteil an künstlichen Mineralfasern von 30 - 70 % und einer Rohdichte über 200 kg/m³ war bis zum 31.03.1996 zulässig, wenn die Platten allseitig, einschließlich der Kanten und der Einschnitte, z.B. Leuchteneinschnitte, mit einem Faserbindemittel (Farbaufrag) behandelt wurden.

Seit 01.04.1996 dürfen diese Produkte nur noch verwendet werden, wenn die verwendeten künstlichen Mineralfasern einen KI von > 40 aufweisen. Die Produkte müssen auf dem Kennzeichnungsetikett eindeutig den Hinweis auf KI von > 40 aufweisen.

Nachstehende Materialien dürfen nur unter Beachtung folgender Voraussetzungen verwendet werden:

- Es dürfen nur Span- und Verbundplatten verwendet werden, die formaldehydfrei sind oder deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm im Prüfraum nicht überschreitet.
- werden fixierende Holzschutzmittel verwendet, müssen diese arsen- und chromfrei sein. Wenn sichergestellt ist, dass das Holz vor Regen- und Spritzwasser ständig geschützt ist, sind Borsalzpräparate einzusetzen.
- Es sind umweltverträgliche, lösungsmittelarme Oberflächenbehandlungs-, Anstrich- und Klebstoffe sowie Lacke mit dem Umweltzeichen für schadstoffarme Lacke (Blauer Engel) zu verwenden.
- Bei der Durchführung von Schalungsarbeiten für den Betonbau sind nur Schalöle zu verwenden, die biologisch schnell abbaubar und mit dem RAL-UZ 64 Umweltzeichen "Blauer Engel" gekennzeichnet sind.

Bei Nichtbeachtung sind die widerrechtlich eingebauten Baustoffe und Materialien auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, umweltgerecht zu entsorgen oder einem umweltgerechten Recyclingverfahren zuzuführen und durch Baustoffe und Materialien zu ersetzen, die nicht unter diese Verwendungsverbote und -beschränkungen fallen. Der Auftraggeber behält sich vor, Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens geltend zu machen.

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Verwendungsverbote und -beschränkungen behält sich der Auftraggeber vor, Unternehmen, die im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Bauaufträge (ULV) eingetragen sind, für zwei Jahre aus dem ULV zu streichen.

Bereits bei einem erstmaligen Verstoß gegen das Verwendungsverbot für Tropenholz und Tropenholzprodukte behält sich der Auftraggeber vor, eine Streichung aus dem ULV für zwei Jahre vorzunehmen.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

(Bewerbungsbedingungen)

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Einheitliche Fassung (Januar 2008)

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A" Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1)

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

3.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen.

Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die von der Vergabestelle gesondert verlangten Unterlagen nicht zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorgelegt werden.

3.4. Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz "oder gleichwertig" und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies gilt nicht, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet. **Enthält das Angebot weder die Produktangabe noch die Erklärung, ist das Angebot unvollständig.**

3.5. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

3.6. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.7. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr.1, Abs.2 Satz 5 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr.1, Abs. 1 b) VOB/A)

3.8. Alle Preise sind mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.9. Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelten Angebote sind nicht zugelassen.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5. Nebenangebote

- 5.1. Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichnete Stelle aufzuführen.
- 5.2. Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; anderenfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.3. Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.4. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.5. Nebenangebote, die den Nummern 5.1, 1. Halbsatz, 5.2 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. Bietergemeinschaften

- 6.1. Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2. Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

8. Eignungsnachweise

Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft oder, falls der Bieter seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen Einheitliche Fassung (November 2005) -

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. - frei -

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Preisermittlungen (§ 2)

3.1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.2. Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlicher Auskünfte zu erteilen.

3.3. Nrn. 3.1. und 3.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

4. Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

5. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

6. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7. Werbung (§ 4 Nr. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8. Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

9.1. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

9.2. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4, Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

9.3. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 9.1. und 9.2. gelten entsprechend.

10. Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftraggeber Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

12. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr.4, bleiben unberührt.

13. Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

14. Abnahme (§ 12)

Ab einer Auftragssumme von 10 000 EURO wird die Leistung förmlich abgenommen.

15. Abrechnung (§ 14)

15.1. Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 10.

15.2. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

15.3. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

15.4. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

16. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preis auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch Preisnachlass nicht verringert.

17. Rechnungen (§§ 14 und 16)

17.1. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

17.2. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

17.3. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebende Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

19. Zahlungen (§16)

19.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

19.2. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

19.3. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Das gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20. Überzahlungen (§ 16)

20.1. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

20.2. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basissatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

22. Sicherheitsleistung (§ 17)

- 22.1. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz.
- 22.2. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.

23. Bürgschaften (§§ 16 und 17)

- 23.1. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 23.2. Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- und Kautionsversicherer zu stellen.
- 23.3. Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- 23.4. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 23.5. Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 23.6. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

24. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Name und Anschrift des Bieters

(Angebotsschreiben)

.....
.....
.....
.....

Kommunaler Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt
14 461 Potsdam

Vergabe - Nr.: 1 - KIS /XXX/ XX	
Vergabeart	
☐	Öffentliche Ausschreibung
☐	Beschränkte Ausschreibung
☐	Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am : 29.02.1900	
Eröffnungs-/Einreichungstermin:	
Datum:	Uhrzeit:

ANGEBOT

Baumaßnahme

.....
.....

Angebot für

.....
.....

1. Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1. folgende beigefügte Unterlagen

- Leistungsbeschreibung mit den Preisen und den geforderten Erklärungen,
- Besondere Vertragsbedingungen (214)
- alle weiteren nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (211) geforderten und soweit erforderlich ausgefüllten Anlagen, die diesem Angebotsschreiben beigefügt sind (vgl. 211 Abschnitte B und C sowie Nr. 4).

1.2. folgende nicht beigefügte Unterlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2006
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2006
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (215), Einheitliche Fassung November 2005

2. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	unter Nr.:
-----------------------------------	------------

Bieter, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- in den letzten 2 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetzmit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,-- EURO belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4.

4.1. Ich/wir gehöre(n) zu

- ☐ Handwerk ☐ Industrie ☐ Handel ☐ Versorgungsunternehmen ☐ Sonstige

4.2. ☐ Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n) /vorliegendem(n) Nachweis(en)

4.3. Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- ☐ EWR-Staat bzw. ☐ anderen Staat Nationalität
Staat des WTO- (bitte intern. Kfz.- Kennzeichen
Abkommens eintragen)

4.4. ☐ Ich bin/wir sind präqualifiziert und
im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der Nummer:

im ULV der Stadt Potsdam eingetragen unter der Nummer:

5. Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

5.1. für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist:

Ich/Wir werde(n) die Leistungen, die ich/wir nicht in den Formblättern 233 und/ oder 234 angegeben habe(n), im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

6. Ich/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme *)
Summe Angebot	€	%

6.2. Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
-------------------------------------	---------

6.3. Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	☐ ja
---	-----------------------------

Hinweis:

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

7. Ich bin mir /Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

8. Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

9. ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz "oder gleichwertig" enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- u. Typenbezeichnung) eingetragen wurde.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

*) siehe Nr.: 3.8. der Bewerbungsbedingungen 212

Vergabenummer: 1 - KIS /XXX/ XX

Baumaßnahme

Angebot für

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB / B)

1.1. Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

1.1. Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am:
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Auftragsbeginn.
- ☐ gemäß Auftragsschreiben

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am:
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn
- ☐ in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist
- ☐ gemäß Auftragsschreiben

1.2. Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Nr. 1 VOB/B sind:

- ☐ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☐ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Nr.1 Satz 2 VOB/B)

☐ ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen:

2.1. bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- ☐ €
- ☐ v.H. des Endbetrages der Abrechnungssumme

2.2. bei Überschreitung von Einzelfristen

2.3. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

3. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

3.1. Alle Rechnungen sind beim Kommunalen Immobilien Service (KIS)

..... 2 -fach und zugleich

beim

..... 1 -fach einzureichen

3.2. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B.Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **einfach** einzureichen.

4. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

(Besondere Vertragsbedingungen)

4.1. Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung (Zusätzliche Vertragsbedingungen 215 Nr.22.1) ist in Höhe von v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250 000 EURO beträgt..

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (Zusätzliche Vertragsbedingungen 215 Nr. 22.2) beträgt v.H. der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft (Zusätzliche Vertragsbedingungen 215 Nr.23) geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen. Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Nr. 1 Abs.1 S. 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

Rückgabezeitpunkt (§ 17 Nr. 8 Abs.2 VOB/B): nach Ablauf der Mängelanspruchsfrist

4.2. Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft 421
- die Mängelansprüche das Formblatt Mängelansprüchebürgschaft 422 und
- für vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft 423 zu verwenden.

5. Soweit im Leistungsverzeichnis auf technische Spezifikation (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

6. - 9. - frei -

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (siehe weitere Besondere Vertragsbedingungen, Pkt. 10.20.)

gemäß Anlage WBVB, Pkt. 10.02. bis 10.22. siehe Kennzeichnung !

Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

zu Nr. 10 Besondere Vertragsbedingungen 214

(Zutreffendes ist anzukreuzen !)

- 10 . 02 . **Lohngleitklausel**
☐ wird nicht vereinbart
☐ Lohnänderungen werden nach der Ergänzung der zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen berücksichtigt .
- 10 . 03 . **Stoffpreisgleitklausel**
☐ wird nicht vereinbart
☐ Stoffpreisänderungen werden nach der Ergänzung der zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen berücksichtigt .
- 10 . 04 . **Versicherungsabschlüsse**
☐ Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung unter Ausschluss der Haftpflichtversicherung ab. Das Risiko des Auftragnehmers im Sinne der §§ 7 und 12 VOB/B ist vom Versicherungsschutz mit umfaßt. Die Kosten für den Versicherungsschutz werden auf den Auftragnehmer umgelegt. Hierzu erfolgt eine Umlage von 0,085 % der Schlussrechnungssumme brutto. Der zu zahlende Betrag wird bei der Schlussrechnungslegung mit verrechnet.
☐ Der Abschluss von Versicherungen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer; sie werden vom Auftraggeber nicht vergütet .
☐ Der Abschluss einer Bauwesenversicherung mit Einschluss des Bauherrenrisikos ist nachzuweisen .Die Selbstbeteiligung in Schadensfällen ist in jedem Fall vom Auftragnehmer zu tragen .
☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch für die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen Dritter Sorge zu tragen, die ihn betreffen, aber fälschlicherweise gegen die Stadtverwaltung Potsdam erhoben worden sind.
- 10 . 05 . **Baufristenplan**
☐ Der Auftragnehmer hat vor Beginn seiner Leistungen, spätestens jedoch bis 10 Werktagen nach Auftragserteilung, einen Baufristenplan als Balkendiagramm über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen .
☐ Der Auftragnehmer hat bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen den Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Feststellung einer Änderung zu übergeben .
☐ Der Plan ist in 3 - facher Ausfertigung zu übergeben und wird von der Bauleitung in einen Netzplan eingearbeitet .
- 10 . 06 . **Fristen / Terminüberwachung**
☐ Die Termine werden anhand des übergebenen und bestätigten Baufristenplanes überwacht .
☐ Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht . Der dem Auftragnehmer 1 - fach übergebene und bestätigte Netzplan ist innerhalb einer Woche mit dem Auftraggeber abzustimmen .
- 10 . 07 . **Baustellenschild**
☐ Entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers ist gemäß BbgBO ein Baustellenschild aufzustellen .
- 10 . 08 . **Beschäftigung von Arbeitskräften**

- ☐ Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Arbeitskräfte beschäftigt sein, die ihren Sozialversicherungsnachweis, bzw. ihre anerkannten Arbeitspapiere bei sich führen. (Siehe auch Erklärung zur Schwarzarbeit)
- 10 . 09 . **Baustellenbesprechungen**
☐ Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, die Teilnahme zu sichern und einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden . Die Termine der Besprechungen werden mit der Bauanlaufberatung festgelegt.
- 10 . 10 . **Bautagesberichte**
☐ Der Auftragnehmer führt ein Bautagebuch nach Vordruck des Auftraggebers .
☐ Der Auftragnehmer übergibt die Bautagesberichte alle 2 Tage der Bauleitung .
☐ Der Auftragnehmer übergibt die Bautagesberichte wöchentlich an den Auftraggeber .
- 10 . 11 . **Baustellensicherung, -reinigung und -beräumung**
☐ Der Auftragnehmer trägt Sorge für den Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes und der Nachbar - und Anliegerrechte . Diese Maßnahmen, wie auch der Schutz von Personen und Sachwerten innerhalb von Gebäuden, ist in den Einheitspreisen zu kalkulieren .
☐ Sperrgenehmigungen sind vom Auftragnehmer zu beantragen .
☐ Die Arbeits - und Baustelleneinrichtungsbereiche sind täglich zu reinigen, anfallender Bauschutt und Verpackungsmaterial sind ordnungsgemäß zu lagern bzw. sofort zu beseitigen .
☐ Baumaterialien und Rüstungen sind unmittelbar nach Abnahme der betreffenden Leistung zu entfernen .
☐ Transport - und Fluchtwege sowie Feuerwehrezufahrten innerhalb von Baustelleneinrichtungen sind freizuhalten .
☐ Schächte, Schieber und Hydranten innerhalb der Baustelleneinrichtung sind freizuhalten .
☐ Einrichtungen, Einbauten und Anpflanzungen des Auftraggebers sind vor Beginn der Arbeiten zu schützen .
- 10 . 12 . **Winterbauschutzmaßnahmen**
☐ Zur Durchführung von Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung gilt Anordnungs-, Nachweis- und Aufzeichnungspflicht .
☐ Die Leistungen sind nur auszuführen, wenn und soweit sie der Auftraggeber besonders abrufen .
☐ Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen .
☐ Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Bauleitung täglich vorzulegen .
☐ Die Verlängerung der festgelegten Ausführungsfristen gemäß Besondere Vertragsbedingungen 214, Seite 4, Pkt. 1 erfolgt nur für den Fall, dass die gemeinsam protokollierten Witterungsgrenzwerte zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt .
- Zu 10 . 12 . ☐ Die ausgeführten Leistungen sind gegen Winterschäden zu schützen. Schutzvorkehrungen werden gesondert vergütet .
- 10 . 13 . **Nachunternehmer**
☐ Der Austausch einer im Bieter - Nachunternehmerverzeichnis 233 / 234 benannten Firma bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers .
- 10 . 14 . **Stundenlohn - / Unvorhergesehene Arbeiten**
☐ Unvorhergesehene Arbeiten sind vor Ausführung der Bauleitung

anzuzeigen und die Abrechnungsmodalitäten protokollarisch zu vereinbaren .

- ☐ Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen .
- ☐ Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich bei der Bauleitung einzureichen.

10 . 15 .

Abnahme

- ☐ Der Auftraggeber behält sich vor, nach einmaliger Anmahnung der Abstellung von Mängeln und Restleistungen nach dem Termin der im Abnahmeprotokoll festgesetzten Frist, Ersatz - vornahmen auf Kosten des Auftragnehmers einzuleiten.

10 . 16 .

Übernahme betriebstechnischer Anlagen

- ☐ Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt. Mit der Übernahme endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 5 VOB / B .
Nach § 12 Nr. 6 VOB / B geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
Die Leistung wird nach § 12 VOB / B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist.
- ☐ Mit der Übernahme sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme, einschließlich der Nachträge stellt. Eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet .
- ☐ Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.

10 . 17 .

Mängelansprüche

- ☐ Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung vereinbart :
 - ☐ 1 (ein) Jahr
 - ☐ 2 (zwei) Jahre
 - ☐ 4 (vier) Jahre
 - ☐ 5 (fünf) Jahre
- ☐ Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen werden für die vertragliche Leistung
 - ☐ Monate vereinbart . * *Diese Verjährungsfrist endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist !
 - ☐ Jahre vereinbart . *

10 . 18 .

Bürgschaften

- ☐ Die Mängelansprüche - Bürgschaft ist mit der Schlussrechnung zu übergeben. Die Rückgabe der Mängelansprüche - Bürgschaft an den Auftragnehmer erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist und wenn die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

10 . 19 .

Rechnungserteilung

- ☐ Der Auftraggeber lehnt alle sich aus nicht exakten Rechnungsdaten ergebenden Forderungen ab . *
*Dies gilt insbesondere für :
 - Angaben nach § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz
 - Anschrift des Auftraggebers
 - Zeitraum der Realisierung
 - Bezeichnung der Baumaßnahme
 - Bezeichnung der Zahlungsart
 - Nummer der Kostenstelle und des Sachkontos/Kostenträgers
 - Auftragsnummer

10 . 20 .

- ☐ Übersteigt die gesamte Gegenleistung des Auftraggebers, für die vom

Auftragnehmer erbrachten Bauleistungen voraussichtlich den nach § 48 Abs. 2, Satz 1 EStG maßgeblichen Betrag, wird der Auftraggeber auf Abrechnungen des Auftragnehmers nur zahlen, wenn der Auftragnehmer mit der Abrechnung entweder eine rechtmäßige gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt oder das für ihn zuständige Finanzamt und seine Steuernummer schriftlich mitteilt.

Legt der Auftragnehmer mit der Abrechnung keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, behält der Auftraggeber den gesamten voraussichtlichen Steuerabzugsbetrag vom Zahlungsbetrag der ersten Abrechnung ein (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 EStG).

10 . 21 .

☐

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Potsdam vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

10 . 22 .

Weitere sonstige Besondere Vertragsbedingungen

10 . 22 . 01 .

☐

.....
.....
.....

10 . 22 . 02 .

☐

.....
.....
.....

10 . 22 . 03 .

☐

.....
.....
.....

10 . 22 . 04 .

☐

.....
.....
.....

10 . 22 . 05 .

☐

.....
.....
.....

10 . 22 . 06 .

☐

.....
.....
.....

10 . 22 . 07 .

☐

.....
.....
.....

- Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -

-Bieter -

Datum:

**Kommunaler Immobilien Service
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt
Hegelallee 6-10
14461 Potsdam**

Vergabenummer: **1 - KIS /XXX/ XX**

Baumaßnahme:

Erklärung zur Verhinderung von Schwarzarbeit

**gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam
vom 01.09.1993 (DS-Nr. 1532)**

Hiermit erklären wir, dass durch unser Unternehmen sowie durch unsere Nachunternehmer keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Sollten jedoch ausländische Arbeitskräfte zum Einsatz kommen, dann werden die Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) beachtet. Dies schließt insbesondere auch die Zahlung von Mindestlöhnen im Sinne des AEntG ein. Die Verpflichtung gilt, soweit eine von der zuständigen Bundesagentur für Arbeit ausgestellte Arbeitserlaubnis vorliegt bzw. ein gültiger Werks- oder Arbeitsvertrag.

.....
Firmenstempel / Unterschrift

Bieter:	Vergabenummer: 1 - KIS /XXX/ XX
---------	---

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1. Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
 - die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2. Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- und Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
 - die Verwertungs- und Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- und Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über Ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die erforderliche Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegen.

2. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.3. Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter:	Vergabenummer: 1 - KIS /XXX/ XX	Datum:
Baumaßnahme:		
Angebot für		

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€ / h
1.1.	Mittellohn ML einschließlich Lohnzulagen u. Lohnerhöhungen, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2.	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne, und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3.	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4.	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1. Bis 1.3.)		
1.5.	Zuschlag auf Kalkulationslohn (Zeile 2.4., Spalte 1)		
1.6.	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4. und 1.5., VL im EFB Preis 2 berücksichtigen)		

2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten						
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleistungen
2.1.	Baustellengemeinkosten					
2.2.	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3.	Wagnis und Gewinn					
2.4.	Gesamtzuschläge					

1) Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

MUS

(Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme)

Bieter:	Vergabenummer: Datum:
	1 - KIS /XXX/ XX
Baumaßnahme:	
Angebot für	

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1.	Mittelohn ML einschließlich Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2.	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne, und lohnbezogene Kosten	
1.3.	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4.	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1. bis 1.3.)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5.	Umlage auf Lohn (Kalkulation x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6.	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4. und 1.5.)			

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH- Preise	
2.	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
2.1.	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4.) x Gesamtstunden x			x	
2.2.	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3.	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4.	Sonstige Kosten (vom Bieter erläutern)			x	
2.5.	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)					
Zusammensetzung der Umlagesummen					
		Umlage gesamt (€)	Anteil BGK (€)	Anteil AGK (€)	Anteil W+G (€)
2.1. eigene Lohnkosten					
2.2 Stoffkosten					
2.3 Gerätekosten					
2.4 Sonstige Kosten					
2.5. Nachunternehmerleistungen					
3.	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn				
3.1.	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)				
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne Bei Angebotssumme unter 5 Mio €: Angabe des Betrages Bei Angebotssumme über 5 Mio €: Kalkulationslohn (1.4.) x Gesamtstunden: x				
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung, Vermessung usw.				
3.1.3	Vorhalten und Reparatur der Geräte und Aus- rüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung				
3.1.4	An- und Abtransport der Geräte und Aus- rüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.				
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausfüh- rungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.				
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)					
3.2.	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)				
3.3.	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3.)				
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)					
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)					

1) Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter:	Vergabenummer: 1 - KIS /XXX/ XX	Datum
Angebot für		

Aufgliederung der Einheitspreise

[illegible]

- 1) Wird vom Auftraggeber vorgegeben
- 2) Ist für alle Teilleistungen anzugeben, unabhängig davon, ob sie der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer erbringen wird.
- 3) Sofern der zugrunde gelegte Verrechnungslohn nicht mit den Angaben in den Formblättern EFB-Preis 1a und EFB-Preis 1b übereinstimmt, hat der Bieter dies offenzulegen
- 4) Für Gerätekosten einschließlich Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahl zugerechnet worden sind.

Bieter:		Vergabenummer:	Datum
		1 - KIS /XXX/ XX	
Baumaßnahme			
Angebot für			

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist

- ☒ Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen mit den dazu gehörenden Ordnungszahlen (OZ) der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Nachunternehmer 1:

(Name, wenn verlangt)	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 2:

(Name, wenn verlangt)	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 3:

(Name, wenn verlangt)	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 4:.....
(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 5:.....
(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 6:.....
(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

(Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist)

Bieter:		Vergabenummer:	Datum
		1 - KIS /XXX/ XX	
Baumaßnahme			
Angebot für			

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist

☒ Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen mit den dazu gehörenden Ordnungszahlen (OZ) der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Nachunternehmer 1:

.....	
(Name, wenn verlangt)	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 2:

.....	
(Name, wenn verlangt)	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 3:

.....	
(Name, wenn verlangt)	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen

(Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, auf die mein/unser Betrieb NICHT eingerichtet ist)

Nachunternehmer 4:

.....	
(Name, wenn verlangt)	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 5:

.....	
(Name, wenn verlangt)	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 6:

.....	
(Name, wenn verlangt)	
OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Bürgschaftsurkunde**Der Auftragnehmer**

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verzichtet. Der Verzicht auf Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürge nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften:

.....

.....

.....

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürge nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften:

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für

- ☐ eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
- ☐ eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau
- ☐ eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verzichtet. Der Verzicht auf Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften:

.....

.....

.....

.....